



Vergaberecht 2014

Veranstaltung des forum vergabe e.V.
am 27.11.2014 in Berlin

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Aktuelle vergaberechtliche Entwicklungen – Die Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien

Regierungsdirektor Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

- Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist die rechtzeitige Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien. Dies ist mit einem anspruchsvollen Zeitplan machbar.
- Nach derzeitigem Diskussionsstand erscheint eine Struktur wie bei Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit denkbar. Die Besonderheit des Baubereiches ist die Einbindung von VOB/B und VOB/C, der so Rechnung getragen würde.
- Eine rein gesetzliche Lösung hätte wohl den Nachteil einer zunehmenden Unflexibilität.
- Die Regelungen für den Unterschwellenbereich sind zeitnah nach der erfolgten Anpassung des Oberschwellenbereiches zu prüfen und zu überarbeiten. Spielräume aus dem Oberschwellenbereich sollten dort im Zweifel ebenfalls vorgesehen werden.
- Die Vergaberichtlinien stärken das Verhandlungsverfahren. Noch offen ist, ob im deutschen Recht der Vorrang des offenen Verfahrens beibehalten wird bzw. beibehalten werden kann. Dies ist für den Unterschwellenbereich gesondert zu prüfen, zumal bisher bei beschränkten Ausschreibungen i.d.R. kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgesehen ist.
- Bei der eVergabe ist zu prüfen, wie für Unterschwellenaufträge damit umzugehen ist.
- Die verkürzten Umsetzungsfristen für „zentrale Beschaffungsstellen“ betreffen nicht nur zentrale Regierungsbehörden, sondern auch kommunale gemeinsame Beschaffungsstellen, vgl. Art. 2 Nr. 15, 16 VRL.

- Die Anforderungen an die Eignung in Anhang XII sind abschließend. Nicht ausdrücklich angesprochen sind Anforderungen vergleichbar mit Zuverlässigkeit und Gesetzestreue.
- Ein Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist in Arbeit. Noch nicht abzusehen sind die Möglichkeiten der Anpassung an weitere Anforderungen wie z.B. die Einhaltung von Mindestlöhnen.
- Neu ist, dass für kritische Leistungen die Ausführung in Eigenleistung verlangt werden darf.
- Erstmals regeln die Vergaberichtlinien die Änderung von Verträgen. Es bleibt dabei, dass eine Unwirksamkeit als de-facto-Vergabe drohen kann. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt eine Auftragsänderung vorliegt, in einem zweiten, ob bei Vorliegen eine erlaubte Änderung vorliegt, vgl. Art. 72 Abs. 2, Abs. 1 VRL.
- Bei Konzessionen könnte angesichts der fehlenden Vorgaben in der Konzessionsvergaberichtlinie eine Art Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen werden.

2. Aktuelle Entwicklungen rund um die Vergabe von Bauleistungen

Regierungsdirektor Reinhard Janssen,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Berlin

- Auch im Bereich der Bauvergaben wird der Unterschwellenbereich erst nach erfolgter Umsetzung der Richtlinien überarbeitet.
- Die Pflicht zur Anwendung der EEE und die Auswirkungen auf die PQ-Verfahren müssen noch abschließend bewertet werden.
- Nicht alle Verfahrensarten erscheinen zur Umsetzung im Bauvergabebereich geeignet, fraglich erscheint dies z.B. für die dynamische Beschaffung oder elektronische Auktionen.
- Es besteht weiterhin keine Pflicht zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten.
- Bei der Zulässigkeit von Nebenangeboten ist die Rechtsprechung des BGH zu berücksichtigen, der nach rein nationalem Recht die Wertung bei reinem Preis-Wettbewerb für unzulässig hält.
- Gesetzliche Initiativen zum materiellen Recht gibt es vor allem im Bauträgervertragsrecht.

- Hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Planern, Bauüberwachern und ausführenden Unternehmen werden Alternativen geprüft.
- Die Fortschreibung der VOB/B ist derzeit zurückgestellt.